



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 53.	RR 53.
TOP			4	6
Datum			12.09.2013	19.09.2013
Ansprechpartner/in: Herr Wolfgramm / Herr Sindram Telefon: 0211 475-9178 / 3141				
Bericht über den Stand der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten im Bezirk				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u> Der Regionalrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und bittet die Verwaltung in 2014 weiter über den Fortgang zu berichten.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 08.08.2013

1. Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL) ist am 26.11.2007 in Kraft getreten und mit der Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes am 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt worden. Die Mitgliedstaaten haben für die Gebiete mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten liegt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat die sich hieraus ergebenden Vorgaben mit Durchführungsfristen zwischen 2011 und 2015 in verschiedenen Arbeitsschritten umzusetzen. Zuständige Behörden für die Umsetzung sind die Bezirksregierungen. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) koordiniert landesweit den Prozess. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arbeitsschritte:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Gewässerabschnitte, an denen potentielle signifikante Hochwasserrisiken bestehen (bis Ende 2011).
- Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten für diese Gewässer (bis Ende 2013).
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für diese Gewässer (bis Ende 2015).

Nachdem die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Gebiete mit einem potentiell signifikantem Risiko fristgerecht im Auftrag des MKULNV abgeschlossen wurde, steht nun die Umsetzung des zweiten Arbeitsschrittes kurz vor dem Abschluss.

Für die 37 ermittelten Risikogewässer im Planungsbereich, mit einer Gesamtlänge von 561,4 km mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete), wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Szenarien erarbeitet. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die überfluteten Flächen für ein häufiges ($HQ_{häufig}$) und für ein mittleres (HQ_{100}) Hochwasserereignis inklusive geschützte Bereiche hinter Deichen etc. darzustellen. Zusätzlich sind Bereiche zu ermitteln, die bei einem seltenen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) betroffen sind. Die genannten Karten für alle Risikogewässer im Planungsbereich liegen als Entwürfe vor und befinden sich derzeit in der behördeninternen Abstimmung. Nach Beendigung des Abstimmungsprozesses Ende 2013/Anfang 2014 können die Karten unter der landeseigenen Internetseite www.flussgebiete.nrw.de zur Information eingesehen werden.

Aufbauend auf den Informationen aus den Gefahren- und Risikokarten sind bis 2015 unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und interessierten Stellen geeignete Schutzmaßnahmen in Hochwasserrisikomanagementplänen festzulegen. Erste Gespräche zur Maßnahmen Erfassung haben in nahezu allen Einzugsgebieten bereits stattgefunden, weitere werden im 4. Quartal 2013 und in 2014 folgen.

Weiterhin sind für Risikogebiete nach § 76 WHG bis Ende 2013 Überschwemmungsgebiete ordnungsbehördlich festzusetzen.

Anlagen:

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung - Fortsetzung -:	Seite 2
2. Überschwemmungsgebiete	
<p>Der Begriff des Überschwemmungsgebietes ist in § 76 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) definiert.</p> <p>Danach handelt es sich um Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.</p> <p>In den ermittelten Risikogebieten setzt die Landesregierung nach § 76 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung mindestens die Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest, bei denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.</p> <p>Die Festsetzungsfrist für die Gewässer in den Risikogebieten endet nach Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes am 22.12.2013.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 112 Landeswassergesetz NRW (LWG) i.V.m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG). Dabei werden die Träger öffentlicher Belange beteiligt und die Festsetzungsunterlagen, wie z.B. der Entwurf der Festsetzungsverordnung und die Karten eines ermittelten Überschwemmungsgebietes für die Dauer von einem Monat zur Einsicht für jedermann in den betroffenen Kommunen und in der Bezirksregierung ausgelegt.</p> <p>In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten im Allgemeinen besondere Schutzvorschriften. So ist z.B. die Ausweisung neuer Baugebiete oder die Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Es obliegt der zuständigen Behörde im Einzelfall abweichende Ausnahmen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen nach § 78 WHG erfüllt sind.</p> <p>In 2013 wurden im Planungsbereich bisher die Überschwemmungsgebiete von Schwalm, Morsbach/Müggenbach und Jüchener Bach festgesetzt.</p> <p>Die Verfahren für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete von Rhein, Niers und Nebengewässer, Erft, Gillbach, Dickelsbach, Rinderbach, Deilbach und Hardenberger Bach, Mirker Bach, Garather Mühlenbach und Nebengewässer, Itter, ungeteilte, südl. und nördl. Düssel, Eselsbach und Hoxbach, Anger, Schwarzbach, Haarbach und Sandbach sollen voraussichtlich im 4. Quartal 2013 eingeleitet werden.</p>	